

**II- 4394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Präs.: 01. Juni 1988

No. 2u461-NR/88

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 1. Juni 1988

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Wabl, Smolle und Freunde "betreffend den Erlaß, der den Bürgern das Kopieren von Parlamentsdokumenten in der Parlamentsbibliothek verbietet", beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Parlamentsbibliothek eine Amtsbibliothek mit den Zielgruppen "Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, parlamentarische Klubs und Parlamentsdirektion" ist und es sich somit nicht um eine öffentliche Informationseinrichtung handelt. Nach dieser Zweckwidmung richten sich auch die finanzielle und personelle Ausstattung der Parlamentsbibliothek.

Dennoch können an Nicht-Plenarsitzungstagen auch auswärtige Benützer die Bestände im Lesesaal benützen, ohne jedoch Bibliotheksgut zu entleihen; dergleichen ist es prinzipiell nicht möglich, Kopien für Außenstehende herstellen zu lassen, da die knappe Personalsituation dies nicht zuläßt. Sofern es sich aber bei dem zu kopierenden Material um solches handelt, das in **Wien** nur in der Parlamentsbibliothek vorhanden sein dürfte, und keine urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen, sieht die von mir am 5. Feber 1988 genehmigte Lesesaalordnung, die sich auf die Hausordnung des Parlamentsgebäudes und damit auf die gesetzlichen Grundlagen der Bundesverfassung sowie der Geschäftsordnung des Nationalrates stützt, Ausnahmen durchaus vor.

Bei urheberrechtlich geschützten Druckwerken kann eine Ablichtung überhaupt nicht, geschweige denn durch beamtete Organe erfolgen; allgemein wissenschaftliche und auch sonstige allgemein zugängliche Bibliotheken helfen sich oftmals damit, daß sie außerhalb der eigentlichen Bibliotheksräume von Bibliotheksfremden betriebene Kopiermaschinen aufstellen lassen, wodurch die rechtliche Verantwortung auf die Benützer übertragen wird. Eine solche Vorgangsweise ist im Parlament naturgemäß unmöglich, wozu noch kommt, daß es sich ja bei der Parlamentsbibliothek - im Gegensatz etwa zur Österreichischen Nationalbibliothek, der Universitätsbibliothek Wien, der Wiener Stadtbibliothek u.a. - um **keine öffentliche Bibliothek** handelt.

- 2 -

In anderen Parlamentsbibliotheken der Welt sind die Vorschriften bezüglich des Benützerkreises zwar unterschiedlich, doch läßt sich vergleichsweise feststellen, daß die Regelung für auswärtige Leser in Österreich als besonders entgegenkommend angesehen werden kann; beispielsweise werden in Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und vielen anderen Ländern auswärtige Benützer überhaupt nicht zugelassen.

Die konkreten Fragen beantworte ich daher folgendermaßen:

Zur Frage 1:

Die Regelung wurde zuletzt in der von mir genehmigten Lesesaalordnung am 5. Feber 1988 festgeschrieben.

Zur Frage 2:

Diesbezüglich darf ich auf die oben stehenden eingehenden Ausführungen hinweisen.

Zur Frage 3:

Angesichts der geschilderten Sachlage kann ohne Personalvermehrung und Belastung des Budgets eine Änderung nicht ins Auge gefaßt werden.

Im übrigen bedaure ich die in der Anfrage gebrauchten Wendungen wie "bürgerfeindliche Regelung" und "Gefühl ... (der Bürger), im machtvollen Gesetzgebungsapparat Parlament nicht erwünscht zu sein", umso mehr, als die Bediensteten der Parlamentsbibliothek bei der Betreuung auswärtiger Benützer sicher bemüht sind, einen solchen Eindruck nicht entstehen zu lassen, obwohl - wie bereits gesagt - ihre eigentliche Aufgabe im Service für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, der Parlamentsklubs und der Parlamentsdirektion besteht.